

**Satzung  
Zweckverband  
„Verband Region Schwäbische Alb -  
Verband zur Errichtung und Finanzierung des Bahnhofes Merklingen und  
der interkommunalen Entwicklung von Industrie und Gewerbe.“**

Präambel

Die Stadt Laichingen und die Gemeinden Berghülen, Drackenstein, Heroldstatt, Hohenstadt, Merklingen, Nellingen, Westerheim Bad Ditzenbach, Dornstadt, Mühlhausen im Täle und Wiesensteig bilden zum Zwecke der Errichtung und Finanzierung des Bahnhofes Merklingen (Schwäbische Alb), der Anlage eines P+R Platzes als Umfeldmaßnahme sowie zur Umsetzung eines Industrie- und Gewerbeparks zur interkommunalen Industrie- und Gewerbeansiedlung einen Zweckverband gemäß §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. 1147) i.V.m. § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und vereinbaren folgende

**Verbandssatzung**

§ 1 Name – Sitz – Gebiet .....	2
§ 2 Mitglieder.....	2
§ 3 Aufgaben des Zweckverbands.....	3
§ 4 Erschließung des Gewerbeparks.....	4
§ 5 Ver- und Entsorgung des Industrie- und Gewerbeparks .....	5
§ 6 Organe des Verbands .....	5
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung - Stimmrecht.....	5
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	6
§ 9 Verwaltungsrat .....	6
§ 10 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter .....	8
§ 11 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.....	8
§ 12 Aufwandsentschädigung.....	9
§ 13 Geschäftsleitung.....	9
§ 14 Geschäfts- und Wirtschaftsführung.....	10
§ 15 Kapitalumlage.....	10
§ 16 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage.....	10
§ 17 Abführung von Erträgen.....	11
§ 18 Ausscheiden.....	11
§ 19 Auflösung .....	12
§ 20 Entscheidung über Streitigkeiten .....	12
§ 21 Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber den Betrieben im Industrie- und Gewerbepark.....	13
§ 22 Dienstherrnenfähigkeit.....	13
§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen.....	13
§ 24 Markungsgemeinde .....	13
§ 25 Übergangsbestimmung.....	13

## **§ 1 Name – Sitz – Gebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Verband Region Schwäbische Alb - Verband zur Errichtung und Finanzierung des Bahnhofes Merklingen und der interkommunalen Entwicklung von Industrie und Gewerbe“, im folgenden „Zweckverband“ genannt, und hat seinen Sitz in Laichingen.
- (2) Im täglichen Geschäftsverkehr kann der Zweckverband den Namen „Verband Region Schwäbische Alb“ führen.
- (3) Der Zweckverband wird auf den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden einen regional bedeutsamen gemeinsamen Standort für einen Industrie- und Gewerbepark zur interkommunalen Industrie- und Gewerbeansiedlung ausweisen.
- (4) Der Planbereich „Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“ wird auf der Grundlage des beigefügten Lageplans wie folgt begrenzt:

Im Süden	Kreisstraße - Lindenstraße
im Westen	P+R Platz
im Norden	Trasse ICE NBS
im Osten	Zufahrtsstraße

und befindet sich auf Gemarkung Merklingen.

Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind:

- a) die Stadt Laichingen
- b) die Gemeinde Berghülen
- c) die Gemeinde Drackenstein
- d) die Gemeinde Heroldstatt
- e) die Gemeinde Hohenstadt
- f) die Gemeinde Merklingen
- g) die Gemeinde Nellingen
- h) die Gemeinde Westerheim
- i) die Gemeinde Bad Ditzgenbach
- j) die Gemeinde Dornstadt
- k) die Gemeinde Mühlhausen im Täle
- l) die Stadt Wiesensteig

### § 3

#### Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband plant, baut, erschließt und unterhält den P+R Platz am Bahnhof Merklingen einschließlich der Zufahrt und der für die Umfeldmaßnahme erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und erwirbt die Grundstücksflächen hierzu.
- (2) Der Zweckverband schließt für die Infrastrukturmaßnahme Errichtung des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb) den Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für diese Infrastrukturmaßnahme mit dem Land Baden-Württemberg sowie der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH (zusammengefasst als EIU bezeichnet) ab und übernimmt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen als Zuwendungsgeber als eigene Aufgabe.
- (3) Der Zweckverband soll einen Industrie- und Gewerbepark zur interkommunalen Industrie- und Gewerbeansiedlung als regional bedeutsamen Gewerbestandort unter dem Namen „Industrie- und Gewerbepark Verband Region Schwäbische Alb“ umsetzen. Der Zweckverband plant und erschließt dieses Gebiet, erwirbt und veräußert die Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt die Bauleitplanung für den „Industrie- und Gewerbepark Verband Region Schwäbische Alb“ in Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller sowie dem Regierungspräsidium Tübingen und nach Ausweisung im Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Laichinger Alb auf der Grundlage eines mit allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Strukturkonzepts als Planungsverbandes i.S. des § 205 Baugesetzbuch (BauGB).
- (5) Die Markungsgemeinden übertragen dem Zweckverband hinsichtlich des künftigen Industrie- und Gewerbeparks Verband Region Schwäbische Alb folgende Aufgaben:
  - a) das Aufstellen, Ändern und Ergänzen von Bebauungsplänen.

Dazu gehören insbesondere:

- der Aufstellungsbeschluss und die ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Begründung und Umweltbericht (§ 2a BauGB)
- die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (§§ 3, 4 und 4a BauGB)
- die Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)
- die öffentliche Auslegung der Entwürfe (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
- die Beschlussfassung über den Bebauungsplan insgesamt (Satzungsbeschluss § 10 BauGB)
- die Beantragung der Genehmigung oder die Anzeige an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 BauGB)
- die ortsübliche Bekanntmachung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht (§ 10 BauGB)

b) die Maßnahmen zur Sicherung des Bebauungsplanes.

Dazu gehören insbesondere:

- der Erlass von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 1 und 3 BauGB)
- die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
- die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Abs. 1 BauGB)
- die Erteilung des Einvernehmens bei Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB)
- die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- der Erlass von Satzungen über besondere Vorkaufsrechte und die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte (§ 25 BauGB).

c) Die Maßnahmen der Bodenordnung wie

- Umlagen (§§ 45 ff. BauGB)
- Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB)

d) Die Beantragung der Enteignung allgemein (§§ 85 ff. BauGB)

(6) Die Markungsgemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht im künftigen „Industrie- und Gewerbepark Verband Region Schwäbische Alb“ Erschließungsanlagen nach § 33 KAG zu schaffen sowie das Recht zur Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und Betrieb der Versorgungseinrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Breitband- und Wasserversorgung. Zur Deckung dieser Ausgaben ist der Zweckverband berechtigt Anschluss- und Erschließungsbeiträge und Kostenersätze nach dem KAG zu erheben. Dem Zweckverband werden die mit dem Betrieb dieser Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten übertragen, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges.

Der Zweckverband erlässt die erforderlichen Satzungen.

Dem Zweckverband wird die Straßenbaulast nach den §§ 44 und 45 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg übertragen.

(7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann auch Unternehmen gründen, sich daran beteiligen (§ 102 ff. GemO) oder Zweckverbänden beitreten.

#### **§ 4 Erschließung des Gewerbeparks**

Die Erschließung des Gewerbeparks erfolgt, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten, abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.

## **§ 5**

### **Ver- und Entsorgung des Industrie- und Gewerbeparks**

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Versorgung mit Wasser nach den Bestimmungen einer Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung und stellt die dazu erforderlichen Anlagen her.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Beseitigung des Abwassers nach § 46 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und nach den Bestimmungen einer Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung und stellt die dazu erforderlichen Anlagen her.
- (3) Dem Zweckverband steht entsprechend der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung das Recht zu, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge und -gebühren zu erheben.
- (4) Den Markungsgemeinden obliegen nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (5) Die Markungsgemeinden nehmen weiterhin im Verbandsgebiet alle den Gemeinden durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Organe des Verbands**

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§ 7, § 8 VS)
2. der Verwaltungsrat (§ 9 VS)
3. der Verbandsvorsitzende (§ 10, § 11 VS),

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung - Stimmrecht**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
  - a) der Bürgermeister und acht weitere Vertreter der Stadt Laichingen,
  - b) die Bürgermeister und je drei weitere Vertreter der Gemeinden Heroldstatt und Westerheim,
  - c) die Bürgermeister und je zwei weitere Vertreter der Gemeinden Berghülen, Merklingen und Nellingen und
  - d) die Bürgermeister und je ein weiterer Vertreter der Gemeinden Drackenstein, Hohenstadt, Bad Ditzenbach, Dornstadt, Mühlhausen im Täle und Wiesensteig.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter im Sinne von § 53 Abs. 1 GemO.

- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von den neu gebildeten Gemeinderäten aus ihrer Mitte widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme in der Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest, erlässt Satzungen und bei Bedarf eine Geschäftsordnung, beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (3) Beschlüsse über das Ausscheiden von Mitgliedern, die Auflösung des Verbands, die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 4 Verbandssatzung (VS) und Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 5 VS und die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1, 15 Abs. 3, 16 Abs. 1, 17, 18 und 19 der VS bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Verbandsmitglieder.
- (4) Die Stimme des einzelnen Verbandsmitgliedes wird durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden abgegeben.
- (5) Erforderliche Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Ansiedlung, die Erweiterung oder Nutzungsänderungen von Gewerbebetrieben im "Industrie- und Gewerbepark Verband Region Schwäbische Alb" bedürfen der vorherigen Anhörung der Markungsgemeinde.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 ff. GemO).

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Stadt Laichingen,
  - b) den Bürgermeistern der Gemeinden Berghülen, Drackenstein, Heroldstatt, Hohenstadt, Merklingen, Nellingen, Westerheim, Bad Ditzenbach, Dornstadt, Mühlhausen im Täle und Wiesensteig.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter im Sinne von § 53 Abs. 1 GemO.

Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme im Verwaltungsrat.

- (2) Die weiteren Vertreter der Stadt Laichingen und deren Stellvertreter des Verwaltungsrates werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl aus den weiteren Vertretern der Stadt Laichingen in der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung widerruflich gewählt.
- (3) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, endet auch seine Tätigkeit als Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Erforderliche Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Ansiedlung, die Erweiterung oder Nutzungsänderungen von Gewerbebetrieben im Planbereich des „Industrie- und Gewerbeparks Verband Region Schwäbische Alb“ bedürfen der vorherigen Anhörung der Mitgliedsgemeinde.
- (5) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen worden sind und nicht, dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen wurden. Dies umfasst u.a.
  - a) die Bewirtschaftung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend dem Ergebnishaushalt von mehr als 25.000 € bis zum Betrag von 125.000 € im Einzelfall,
  - b) Die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushalts, soweit die Gesamtkosten des Vorhabens mehr als 100.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 € betragen,
  - c) Den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Finanzhaushalts von mehr als 100.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
  - d) Die Bewirtschaftung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (über- und außerplanmäßige Bewirtschaftung) von mehr als 10.000 € bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
  - e) Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 100.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 350.000 €, Veräußerungen und dingliche Belastung, wenn der Wert den Betrag von 250.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 500.000 €,
  - f) Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 €,
  - g) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von anderen Sicherheiten, wenn der Wert den Betrag von 10.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 25.000 €,
  - h) Die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, über sechs Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 125.000 €.

## **§ 10**

### **Bestellung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder für je 5 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der gewählten aus der Verbandsversammlung aus, endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

## **§ 11**

### **Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats; er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er ist weiterhin zuständig für die Personalangelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten und Beamten des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig für Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit im Gesetz oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Er ist ferner für folgendes zuständig:
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats,
  - b) Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt veranschlagten Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
  - c) Die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushalts, soweit die Gesamtkosten des Vorhabens den Wert von 100.000 € nicht übersteigen,
  - d) Den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Finanzhaushalts, wenn deren Wert 100.000 € nicht übersteigen,
  - e) Die Bewirtschaftung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (über- und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
  - f) Die Aufnahme von Krediten nach dem Finanzhaushalt sowie die Aufnahme von Kassenkrediten,
  - g) Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auf der Grundlage der Festlegungen des Verwaltungsrats, wenn der Wert 100.000 € nicht übersteigt; Veräußerungen und dingliche Belastungen, wenn der Wert 250.000 € nicht übersteigt,
  - h) Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt,



- i) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Wert von 10.000 € nicht überschritten wird,
  - j) Die Stundung von Forderungen bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, über drei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.
- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung oder Verwaltungsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

## **§ 12 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

## **§ 13 Geschäftsleitung**

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geleitet.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus 2 Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können als Beamte oder Beschäftigte auf Zeit bestellt werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheit der Geschäftsführer entscheidet der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung teil.

## **§ 14**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Gemeinden und die Gemeindegewirtschaft geltenden Vorschriften nach § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Anwendung.
- (2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- (3) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Kapitalumlage**

- (1) Die Auszahlungen im Finanzhaushalt des Zweckverbandes aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (§ 3 Nrn. 18 – 36 GemHVO) für die Aufgaben nach

§ 3 Abs. 1 VS für die Planung und den Bau des P + R Parkplatzes,  
§ 3 Abs. 2 VS aus der RuFV als Zuwendungsgeber und  
§ 3 Abs. 3 VS für die Erschließung des „Industrie- und Gewerbepark Verband Region Schwäbische Alb“

werden, soweit sie nicht durch Einzahlungen im Finanzhaushalt aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (insbesondere Zuschüsse, Zuwendungen, Erschließungs- und Anschlussbeiträge, Kostenersätze, Vermögensveräußerungen und Darlehen) gedeckt sind, durch eine Kapitalumlage erbracht.

- (2) Die Höhe der jeweiligen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (3) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:

a) Stadt Laichingen	mit	40 %
b) Gemeinde Berghülen	mit	8 %
c) Gemeinde Drackenstein	mit	1 %
d) Gemeinde Heroldstatt	mit	10 %
e) Gemeinde Hohenstadt	mit	3 %
f) Gemeinde Mercklingen	mit	8 %
g) Gemeinde Nellingen	mit	8 %
h) Gemeinde Westerheim	mit	10 %
i) Gemeinde Bad Ditzgenbach	mit	3 %
j) Gemeinde Dornstadt	mit	6 %
k) Gemeinde Mühlhausen im Täle	mit	1 %
l) Stadt Wiesensteig	mit	2 %

## **§ 16**

### **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**

- (1) Die durch den laufenden Betrieb entstehenden ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts (§ 2 Abs. 1 Nrn. 12 – 19 und 21 GemHVO) werden, soweit sie nicht durch ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 11 GemHVO) gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 VS von den Verbandsmitgliedern erhoben.

- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## **§ 17 Abführung von Erträgen**

- (1) Die Markungsgemeinden sind verpflichtet, das anfallende Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer abzüglich der entsprechenden Gewerbesteuerumlage aus dem Gewerbegebiet an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband verteilt das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Verhältnis nach § 15 Abs. 3 VS jeweils zum Quartalsende an die Verbandsmitglieder.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Gewerbegebiet verbleibt bei den Markungsgemeinden. Das Ist-Aufkommen der Grundsteuer B von Grundstücken im Gewerbegebiet des „Industrie- und Gewerbeclubs Verband Region Schwäbische Alb“ hat die Markungsgemeinde jeweils zum Quartalsende mit einem Anteil von 90 % an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband verteilt die eingegangenen Beträge entsprechend dem Verhältnis nach § 15 Abs. 3 VS jeweils zum Quartalsende an die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden gem. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt.

Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbands, mindestens jedoch 5 Jahre von der Verbandsgründung an.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzausstattung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.
- (5) Die Erträge und Einzahlungen können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden (§ 3 VS), an die Verbandsmitglieder entsprechend der Kapitalanteile des § 15 Abs. 3 VS abgeführt werden.

## **§ 18 Ausscheiden**

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus einem wichtigen Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidenswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Zweckverbandsvermögen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitglieds nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden ausgeschlossen.
- (6) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen des ausscheidenden Mitglieds in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat entfallen.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen, ebenso ein gegebenenfalls bestehendes Defizit nach dem in § 15 Abs. 3 VS festgelegten Verteilungsschlüssel unter den Mitgliedern im Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.
- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.
- (3) Bedienstete des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern einschl. sämtlicher Folgekosten zu übernehmen.

### **§ 20 Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Überschüssen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist zunächst das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

**§ 21**  
**Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber den Betrieben  
im Industrie- und Gewerbepark**

Soweit Mitgliedsgemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bestehende oder geplante Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen, ist beabsichtigt, diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet. Die Verbandsmitglieder sind jedoch verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten, bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass sie den Zweckverband bei Anfragen von Gewerbebetrieben nach einer Industrie- und Gewerbefläche mit mehr als 3.000 qm informieren, soweit dieser Betrieb bislang noch keine Betriebsstätte in der Mitgliedsgemeinde vorweisen kann.

**§ 22**  
**Dienstherrenfähigkeit**

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

**§ 23**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Laichingen. Die Kosten trägt der Zweckverband. Die Verbandsmitglieder werden über die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes informiert.

**§ 24**  
**Markungsgemeinde**

Markungsgemeinden sind die Verbandsmitglieder auf deren Gemarkung sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Verband Region Schwäbische Alb“ erstreckt.

**§ 25**  
**Übergangsbestimmung**

Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Stadt Laichingen diese Aufgabe wahr.

Laichingen, den 7. März 2018



Stadt Laichingen

Kaufmann  
Bürgermeister



Gemeinde Berghülen

Mangold  
Bürgermeister



Gemeinde Drackenstein

Apelt  
Bürgermeister



Gemeinde Heroldstatt

Weberfuß  
1. Stv. Bürgermeister



Gemeinde Hohenstadt

Riebort  
Bürgermeister



Gemeinde Merklingen

Kneipp  
Bürgermeister



Gemeinde Nellingen

Kopp  
Bürgermeister



Gemeinde Westerheim

Watz  
Bürgermeister



Gemeinde Bad Ditzingen

Juhn  
Bürgermeister



Dornstadt

Braig  
Bürgermeister

Gemeinde Mühlhausen im Täle



Stadt Wiesensteig

Tritschler  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Verband Region Schwäbische Alb - Verband zur Errichtung und Finanzierung des Bahnhofes Merklingen und der interkommunalen Entwicklung von Industrie und Gewerbe“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung ausgefertigt:

Laichingen, den 7. März 2018

Bürgermeister,  
Verbandsvorsitzender

O:\VRSA - Geschäftsführung\00.07.001 - Verbandssatzung\00.07.001-2 Aufnahme Weiterer Verbandsmitglieder\2018-03-07 - Verbandssatzung Durchgeschriebene Fassung Mit Unterschriften Gültig.Docx